

Schutzkonzept

gegen

Sexualisierte Gewalt

Prävention - Intervention – Hilfe - Aufarbeitung

Evangelische Kirchengemeinde Rheydt

Stand: 9. April 2024

1. Grundlagen

1.1 Kirchengesetz

Am 01.01.2021 ist im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland das *Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft* getreten¹. Darin werden die Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geregelt sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen von sexualisierter Gewalt genannt (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes).

Die konkrete Verantwortung der Presbyterien ergibt sich aus § 6 Absatz 1. Sie sind demnach verantwortlich für

- (1) *Präventionsmaßnahmen* (Erstellung institutionalisierter Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern),
- (2) *Interventionsmaßnahmen* (Angemessene Intervention bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne),
- (3) *Individuelle Unterstützungsmaßnahmen* (Angemessene Unterstützung von Betroffenen, denen von Mitarbeitenden² Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde) und
- (4) *Institutionelle Aufarbeitungsprozesse* (Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen von sexualisierter Gewalt, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende Anlass dazu bietet).

Die genannten Maßnahmen sind gesetzlich und damit verbindlich vorgegeben und stehen nicht zur Disposition unserer Gemeinde. Daneben werden in § 6 Absatz 3 Standards genannt, an denen sich die Leitungsorgane dem Gesetzestext nach „orientieren sollen“. Auch diese Formulierung bewirkt eine Vorgabe, jedoch nicht mit gleicher Bindungswirkung wie die Vorgaben aus Absatz 1.

Den Schwerpunkt des Schutzkonzeptes bilden die Präventionsmaßnahmen (Absatz 1). Sie sind auf das wichtigste Ziel des Schutzkonzeptes gerichtet, nämlich die Verhinderung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Interventionsmaßnahmen (2), Unterstützungsmaßnahmen (3) und Aufarbeitungsprozesse (4) werden erst dann relevant, wenn mit einem Verdachts- oder Mitteilungsfall umgegangen werden muss. Auch wenn die Hoffnung besteht, dass unsere Gemeinde sich nicht oder nur im absoluten Ausnahmefall damit auseinandersetzen muss, bedarf es dennoch einer Vorbereitung auf diese Maßnahmen. Insbesondere gilt dies für die Interventionsmaßnahmen.

1.2 Relevante Publikationen

Zur Erläuterung und Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen hat die Landeskirche ein „Rahmenschutzkonzept“³ herausgegeben. In diesem werden „Bausteine“ vorgestellt und beschrieben, die für die Erstellung eines Schutzkonzeptes relevant sind⁴. Zu diesen Bausteinen finden sich im Gesetz einschlägige Bezüge. Der ebenfalls von der Landeskirche herausgegebene „Handlungsleitfaden“⁵ enthält praktische und konkrete Hilfe für die Erstellung eines Schutzkonzeptes für die Gemeinden. Weitere Hinweise zur Erarbeitung eines gemeindlichen Schutzkonzeptes und kirchenkreisspezifische Regelungen finden sich in der Broschüre des Kirchenkreises Gladbach-Neuss⁶, die sowohl Schutzkonzept für die Mitarbeitenden des Kirchenkreises und des Verwaltungsverbandes als auch Arbeitshilfe für die Kirchengemeinden ist.

¹ **Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor Sexualisierter Gewalt vom 15.01.2020** (In Kraft getreten am 01.01.2021)

² Relevant dürften daneben jedoch auch Übergriffe sein, die Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene untereinander begehen

³ **Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland** (1. Auflage, Juni 2021)

⁴ Siehe dazu die Übersicht im Rahmenschutzkonzept, Seite 3

⁵ **Schutzkonzepte Praktisch 2021** (Handreichung der Evangelischen Kirche im Rheinland, 3. Auflage, März 2021)

⁶ **Klar und transparent - Schutzkonzept und Arbeitshilfe des Kirchenkreises Gladbach-Neuss** (Mai 2020)

2. Methodik (Unser Weg zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes)

Das Presbyterium hat die gesetzlichen Vorgaben und die relevanten Publikationen des Kirchenkreises und der Landeskirche aufgearbeitet⁷. Die dort angesprochenen Bausteine für ein Schutzkonzept wurden dahingehend bewertet, inwieweit sie Relevanz für unsere Gemeinde haben und mit welcher Intensität eine Bearbeitung durch uns erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in den nachfolgenden „Baustein-Formblättern“ verbindlich beschrieben und ergibt in der Summe unser gemeindliches Schutzkonzept, das in einer 360°-Betrachtung die verschiedenen Ansätze zusammenführt. Wir wollen alle Menschen im Einflussbereich unserer Gemeinde vor Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt bestmöglich schützen und unsere Gemeinde so nachhaltig zu einem Schutzraum ausbauen, indem wir

- eine Kultur von Respekt und Wertschätzung schaffen bzw. stärken,
- die Integrität unserer Mitarbeitenden sicherstellen und deren Qualifikation fördern,
- für Gefahren sensibilisieren und Instrumente nutzen, sie möglichst frühzeitig erkennen,
- Tatgelegenheiten minimieren,
- Präventionsmaßnahmen in der Gemeinde etablieren,
- Netzwerke ausbauen und nutzen,
- Handlungssicherheit bei Verdachts- und Mitteilungsfällen schaffen,
- Betroffene bestmöglich unterstützen,
- den Rechten Tatverdächtiger gerecht werden und sie ggf. rehabilitieren und
- einschlägige Sachverhalte angemessen aufarbeiten.

Alle Bausteine sind auf eines oder mehrerer dieser Teilziele ausgerichtet. Wir verstehen unser Schutzkonzept als einen (Arbeits-) Plan, den wir im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen schrittweise abarbeiten, fortlaufend prüfen und bei Bedarf verändern und fortschreiben wollen. Folgerichtig ist daher die Erarbeitung methodisch nicht darauf angelegt, irgendwann abgeschlossen zu sein, denn mit allen Entwicklungen und Veränderungen in der Gemeinde muss immer wieder neu der Blick auch darauf gerichtet werden, inwieweit Anpassungen des Schutzkonzeptes erforderlich sind. So gesehen ist der Weg, nämlich die Arbeit am und mit dem Schutzkonzept, bereits ein wesentlicher Teil des Ziels, denn mit der verbindlichen und regelmäßigen Befassung mit der Thematik soll und kann eine breite Sensibilisierung erreicht werden - eine wesentliche Voraussetzung dafür, einschlägige Probleme zu erkennen, anzusprechen und angemessen zu reagieren⁸.

Es ist daher integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes, dass möglichst viele Menschen aus allen Arbeitsfeldern unserer Gemeinde an der Erarbeitung beteiligt und damit sensibilisiert werden. Grundsätzlich sind für unsere Gemeinde die nachfolgenden Bausteine relevant⁹:

- 1) Verankerung in der Gemeindegliederung
- 2) Benennung einer/s Präventionsbeauftragten
- 3) Erweiterte Führungszeugnisse
- 4) Verhaltenskodex
- 5) Themenbezogene Fortbildung
- 6) Beschwerdemanagement (zurückgestellt)
- 7) Interventionsplan
- 8) Prävention und Beteiligung
- 9) Regelmäßige Befassung und Evaluation
- 10) Unterstützung und Rehabilitierung
- 11) Aufarbeitung

⁷ Zur Vorbereitung der Entscheidung wurde eine Arbeitsgruppe („AG Schutzkonzept“) eingesetzt

⁸ Die ehemalige Ratsvorsitzende der EKD Kurschus, die am 20.11.2023 im Zusammenhang mit einem lange zurückliegenden Missbrauchsfall zurückgetreten ist, äußerte in diesem Zusammenhang: „Ich wünschte, ich wäre vor 25 Jahren bereits so aufmerksam, geschult und sensibel für Verhaltensmuster gewesen, die mich heute alarmieren würden.“

⁹ Die Nummerierung dient ausschließlich der besseren Zitierbarkeit und ist nicht als Rangfolge in der Bedeutung zu verstehen

Zu jedem dieser Bausteine ist ein gesondertes „Baustein-Formblatt“ angelegt. Dieses Formblatt enthält

- die Benennung des Bausteins
- Quellenverweise (Fundstellen im Kirchengesetz bzw. in den Publikationen)
- eine ausführliche Beschreibung der Hintergründe und der Bedeutung für das Schutzkonzept
- eine Zielbeschreibung (was soll erreicht werden)
- die konkrete Auflistung der Verfahrensschritte,
- deren Erledigung (mit Datum),
- die konzeptionellen Entscheidungen (Beschlüsse) des Presbyteriums (mit Datum) und
- Hinweise auf die konkreten Regelungen, die aufgrund dieser Beschlüsse gemeindeintern getroffen wurden.

Durch diese Form der Dokumentation lässt sich die konzeptionelle Arbeit an dem Schutzkonzept chronologisch nachvollziehen.

3. Spannungsfeld Vertrauen und Sicherheit

Überall dort, wo Menschen zusammen interagieren, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass es zu Grenzverletzungen kommt oder sexualisierte Gewalt ausgeübt wird. Das gilt natürlich auch für alle Formen der Zusammenarbeit und des Miteinanders in unserer Gemeinde, ganz besonders aber dort, wo uns Menschen mit hohem Schutzbedarf (Kinder, Jugendliche, Senioren) anvertraut sind. Insofern steht neben der Arbeit in unserer Alltagsorganisation und den vielen verschiedenen Formen des Miteinanders die Arbeit in den Gruppen unserer Gemeinde ganz besonders im Fokus. Es ist Ziel der Arbeit dort, dass Nähe und Vertrauen entsteht, das Presbyterium ist sich aber auch bewusst, dass gerade diese Form der Beziehung auch ausgenutzt werden kann, um sexualisierte Gewalt auszuüben. Viel zu viele Beispiele - auch aus dem kirchlichen Bereich - sind trauriger Beleg dafür.

Absolute Sicherheit, also ein absoluter Schutz vor jedweder Grenzverletzung wäre - wenn überhaupt - nur bei totaler Kontrolle aller Handelnden und aller Prozesse zu gewährleisten. Das ist ausdrücklich nicht gewollt, vielmehr ist das Schutzkonzept ausgerichtet auf eine ausgewogene Balance zwischen

- erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (konkret beschrieben in den „Baustein-Formblättern“) und
- dem nach unserem Selbstverständnis ebenso erforderlichen Vertrauen in unsere Mitarbeitenden.

Das schließt insbesondere das Vertrauen in die Gruppenleiterinnen und -leiter ein, die die Arbeit mit ihren Gruppen im Rahmen der jeweiligen genehmigten Konzepte und unter Beachtung der mit Unterzeichnung des gemeindeinternen Verhaltenskodex anerkannten Werte eigenverantwortlich wahrnehmen sollen. Das Presbyterium verzichtet bewusst auf weitere detaillierte Kontrollmaßnahmen und sieht das als Ausdruck einer gewollten und für erforderlich erachteten Vertrauenskultur. Der Verzicht ist nach Auffassung des Presbyteriums möglich und verantwortbar, da die Bausteine des Schutzkonzeptes bei konsequenter Anwendung eine umfassende Prävention vor sexualisierter Gewalt gewährleisten. Im Einzelnen heißt das:

- 1) Wir investieren intensiv in die Auswahl und Qualifizierung unserer (haupt-, neben und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden. So sind die Bausteine 3, 4 und 5 (Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse, die Unterzeichnung des gemeindespezifischen Verhaltenskodex und die verbindlich vorgeschriebene Teilnahme an einschlägiger Fortbildung) auf die persönliche Integrität und Qualifizierung der Mitarbeitenden gerichtet. Diese Ansprüche an die Mitarbeitenden beinhalten weder einen Generalverdacht noch ein grundsätzliches Misstrauen¹⁰, sondern sie sind Ausdruck und Beleg für die hohen Standards, die wir im Hinblick auf unsere

¹⁰ EKir.info Juni 2022, S. 7, OKR'in Henrike Tetz (sinngemäß)

Mitarbeitenden anlegen. Vielleicht sind diese Maßnahmen vergleichbar mit der Durchsuchung und Durchleuchtung aller Flugpassagiere, die ja auch ohne Diskussionen akzeptiert wird, da die Sicherheit aller, auch unsere eigene, davon abhängen.

- 2) Die Thematik „Schutz vor sexualisierte Gewalt“ ist in der Gemeinde präsent und wird offensiv kommuniziert. Sie ist wesentlicher Bestandteil der in 2024 verabschiedeten Gemeindekonzeption (Baustein 1) und dadurch an herausgehobener Stelle verbindlich verankert. Die im Januar 2024 erfolgte Berufung eines Präventionsbeauftragten (Baustein 2) und dessen konkrete Aufgabenbeschreibung bzw. -wahrnehmung verhindert, dass die Thematik von aktuellen und wichtiger erscheinenden Themen verdeckt werden kann und in den Hintergrund gerät. Das Thema wird regelmäßig im Presbyterium behandelt und bleibt auch dadurch in der Gemeinde gegenwärtig (Baustein 9). So wird eine breite Sensibilisierung erreicht und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass „hingesehen“ wird und Auffälligkeiten bei Bedarf angesprochen werden. Der Interventionsplan (Baustein 7) benennt für diesen Fall klare Verfahrensweisen und schafft Handlungssicherheit.
- 3) Wir informieren und sensibilisieren die uns anvertrauten Menschen (insbesondere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene) für die Thematik. Im Rahmen der gemeindlichen Präventionsarbeit (Baustein 8) werden wir geeignete Maßnahmen entwickeln, um die uns anvertrauten Menschen so zu stärken, dass sie Missstände erkennen und ansprechen können. Dazu ist es erforderlich, dass sie Ansprechpartner kennen, die bei Bedarf niedrigschwellig zur Verfügung stehen.
- 4) Wir lassen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit der Thematik nicht allein. Für alle Gruppen in der Verantwortung unserer Gemeinde, in denen theoretisch Gefährdungspotential bestehen kann, benennen wir „erste Ansprechpersonen“ aus dem Kreis der Presbyteriumsmitglieder und machen sie bekannt. Sie sollen als Vertreter des Leitungsorgans unserer Gemeinde im Hinblick auf alle einschlägigen Problem- und Fragestellungen Ansprechpartner für die Gruppenleitung sein und dazu regelmäßig im Gespräch bleiben. Zudem sollen sie sich auch als Ansprechpartner für die Gruppenmitglieder anbieten.

4. Weitere Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Arbeiten zur Umsetzung der einzelnen Bausteine, die in der Summe das Schutzkonzept der Gemeinde darstellen, sind naturgemäß eher technokratischer Natur und beschreiben konkrete Umsetzungsschritte. Daher ist es wichtig, Grundüberlegungen und –annahmen voranzustellen, von denen sich das Presbyterium hat leiten lassen.

4.1 Schutzkonzept ist „Chiefsache“

Unser Schutzkonzept kann nur dann in der gewünschten Form wirken, wenn sich alle Mitarbeitenden damit identifizieren und sich der Bedeutung bewusst sind – gerade auch diejenigen, die unschwellig der Überzeugung sind, in unserer Gemeinde bestehe diesbezüglich keine wirkliche Gefährdung.

Die Mitarbeitenden werden sich - wie in allen Organisationen - in ihrer Haltung an den Leitungspersonen orientieren. Formal sind das alle Mitglieder des Presbyteriums, in der Wahrnehmung der Mitarbeitenden kommt jedoch den Pfarrerinnen und Pfarrern eine besondere Bedeutung zu. Sie sind, anders als die ehrenamtlichen Presbyteriumsmitglieder, deutlich präsenter und der Kontakt zu den Mitarbeitenden ist intensiver und häufiger.

Das Presbyterium ist sich bewusst, dass alle Mitglieder durch ihre Kommunikation und ihr Handeln in Bezug auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt eine Vorbildfunktion wahrnehmen, die die Wirkmöglichkeiten des Schutzkonzeptes maßgeblich bestimmen.

4.2 Zielgruppe (für wen machen wir das?)

Die von uns gewählte Methodik führt dazu, dass die Inhalte des Schutzkonzeptes grundsätzlich für alle Menschen, die in Bezug zu unserer Gemeinde stehen, relevant sind. Insbesondere betrifft das¹¹

- alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- alle Menschen, die von unseren Angeboten Gebrauch machen (insbesondere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene) und deren Angehörige,
- alle Personen im Kontext unserer Gemeinde, die mit einschlägigen Verdachtsfällen oder Hinweisen konfrontiert werden,
- alle Personen, die im Hinblick auf die Bausteine und Maßnahmen des Schutzkonzeptes in unserer Gemeinde Verantwortung tragen und auch
- die Personen, auf die ein Verdacht gefallen ist.

Die Beachtung der Regelungen, die in den Bausteinen des Schutzkonzeptes beschrieben sind, ist verbindlich für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Gemeinde¹². Soweit Gruppen, die von anderen Personen geleitet werden, unsere Liegenschaften als Gäste nutzen, erwarten wir, dass sie dem Schutzgedanken in eigener Verantwortung in analoger Weise gerecht werden. Bei Bedarf stehen ihnen alle Ansprechpartner der Gemeinde zur Verfügung.

4.3 Definition „Sexualisierte Gewalt“

Unserem Schutzkonzept liegt die Begriffsbestimmung aus § 2 des Kirchengesetzes zugrunde¹³. Dort wird ein sehr weiter Begriff, beginnend mit (subjektiv empfundenen) *Grenzverletzungen*, zugrunde gelegt. Diese Grenzverletzungen können unbewusst oder zufällig verübt werden, aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten entstehen oder aus einer Kultur, die Grenzverletzungen ermöglicht, resultieren. Jede Grenzverletzung, die geäußert bzw. bekannt wird, ist ernst zu nehmen und bedarf der Bewertung und Entscheidung, in welcher Weise angemessen reagiert werden muss. In der Literatur werden Grenzverletzungen verschiedentlich abgegrenzt zu *sexuellen Übergriffen*¹⁴ und *strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt*, daneben finden sich weitere Differenzierungen, z.B. in *Hands off*¹⁵- und *Hands on*¹⁶- Begehungsformen.

Da jeder Lebenssachverhalt jedoch einzigartig ist, können die unterschiedlichen und vielfältigen Kategorisierungsversuche zwar einer ersten Einordnung dienen, jedoch nicht eine individuelle und am konkreten Einzelfall konkretisierte Fallbetrachtung ersetzen. Das dazu erforderliche Verfahren ist im Interventionsplan (Baustein 7) unserer Gemeinde, der als eines der Kernelemente des Schutzkonzeptes zu sehen ist, konkret und verbindlich beschrieben.

4.4 Schutz der Institution Kirche?

Das Schutzkonzept unserer Gemeinde dient dem Schutz der Menschen in unserem Einflussbereich vor Grenzüberschreitungen und vor sexualisierter Gewalt. Schutzobjekt ist nicht die Institution Kirche und deren Ansehen in der Öffentlichkeit! Das Presbyterium ist aber davon überzeugt, dass der breite Präventionsansatz, ein konsequentes und transparentes Handeln im Interventionsfall, umfassende Unterstützung von Betroffenen und eine transparente Aufarbeitung von Sachverhalten, im Idealfall verbunden mit einer kompetenten Öffentlichkeitsarbeit, auch das Vertrauen in die Institution Kirche stärken wird.

¹¹ redaktionell etwas anders zusammengefasst im Rahmenschutzkonzept der EKir, Seite 2 (Zielgruppen von Schutzkonzepten)

¹² § 3 Kircheng: „Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlich oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.“

¹³ § 2, Absatz 1 Kircheng: „Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung ein zugestehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des StGB und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“

¹⁴ Sexuelle Übergriffe sind nicht unbewusst oder zufällig, sie geschehen immer absichtlich

¹⁵ Beleidigungen, altersunangemessene Gespräche über Sexualität, Zugänglichmachen von Pornographie, pp

¹⁶ Körperliche Handlungen, z.B. erotisch motivierte Berührungen oder Küsse, Sexualverkehr

Einstimmig beschlossen vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rheydt

in der Sitzung am 09.01.2024

Anmerkung: Eine erste Fassung des Schutzkonzeptes wurde vom Presbyterium am 14.3.2023 beschlossen, in Teilen am 9.5.2023 konkretisiert und in der Fassung vom 9.1.2024 von allen Mitgliedern des Presbyteriums unterzeichnet.

Die aktuelle und endgültige Fassung vom 9.4.2024 ist eine redaktionelle Fortschreibung und berücksichtigt den zwischenzeitlich erfolgten Abschluss der konzeptionellen Arbeit.

Im Hinblick auf den Baustein 1 bedarf es - nach Verabschiedung der neuen Gemeindekonzeption – noch der entsprechenden Ergänzung!

Baustein 1	Verankerung in der Gemeindekonzeption	
Quellen	<u>Kirchengesetz</u> Präambel	<u>Handreichungen</u> Rahmenschutzkonzept, Nr. 1 Schutzkonzept praktisch, Nr. 2 (S.13)
Hintergründe/ Bedeutung	Aus dem christlichen Menschbild ergeben sich Verantwortung und Auftrag, Menschen im Einflussbereich der Kirchen, insbesondere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene, vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dieses Selbstverständnis soll dadurch unterstrichen und der Bedeutung angemessen zum Ausdruck gebracht werden, indem es an zentraler Stelle verankert wird. In unserer Gemeinde soll die bestehende Gemeindekonzeption überarbeitet und aktualisiert und dabei dieser besonderen Schutzgedanken an hervorgehobener Stelle festgeschrieben werden	
Ziele	Die Bedeutung des Schutzes aller Menschen vor sexualisierter Gewalt im Einflussbereich der Gemeinde ist an zentraler Stelle verankert.	
Schritt 1	Entwicklung einer Gemeindekonzeption	
	Verantwortlich: AG „Gemeindekonzeption“	Erledigt am xx.xx.2024
	Erledigt durch	Das Presbyterium hat in der Sitzung am 14.2.2023 eine Arbeitsgruppe „Gemeindekonzeption“ eingesetzt und mit der Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Gemeindekonzeption beauftragt. Die AG hat einen Entwurf zur Sitzung am xx.xx.2024 vorgelegt.
Schritt 2	Beschluss Gemeindekonzeption	
	Verantwortlich: AG „Gemeindekonzeption“	Erledigt am xx.xx.2024
	Beschluss	Das Presbyterium hat in der Sitzung vom xx.xx.xxxx eine neue/überarbeitete Gemeindekonzeption beschlossen. Darin wird ausdrücklich auf das Schutzkonzept und die Verbindlichkeit der in diesem Zusammenhang beschlossenen Regelungen hingewiesen. Unter Nr. xx heißt es: „(Text noch einfügen).“

Baustein 2		Benennung einer/s Präventionsbeauftragten	
Quellen		Arbeitshilfe Kirchenkreis S. 22	
Hintergründe/ Bedeutung	<p>Die Funktion einer/s Präventionsbeauftragten wird im Kirchengesetz nicht erwähnt, sondern geht zurück auf einen Hinweis des Kirchenkreises, der für diese Funktion eine/n ehrenamtlichen Presbyter/in empfiehlt. Die Benennung soll öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufgaben sind durch die Gemeinde festzulegen und abzugrenzen gegenüber den Aufgaben derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Themenfeld „sexualisierte Gewalt“ (Führungs-) Verantwortung tragen bzw. für spezielle Bausteine des Schutzkonzeptes verantwortlich sind.</p> <p>Zu Konkretisierung der Aufgaben sowie seiner Rechte und Pflichten bedarf es einer Aufgabenbeschreibung für die/den Präventionsbeauftragten.</p>		
Ziele	<p>Die Thematik ist im Presbyterium und der Gemeinde in angemessenem Umfang präsent und es besteht ein Überblick über die im Rahmen des Schutzkonzeptes vereinbarten Maßnahmen. Im Interventionsfall steht mit der/dem Beauftragten spezielle (insbesondere ablauforganisatorische) Expertise zur Verfügung.</p>		
Schritt 1	Erstellung einer Aufgabenbeschreibung für die Funktion der/s Präventionsbeauftragten in Abgrenzung zu weiteren Verantwortungsträgern im Zusammengang mit dem Schutzkonzept		
	Verantwortlich: AG „Schutzkonzept“		Erledigt am 9.5.2023
	Erledigt durch	Die AG wurde in der Presbyteriumssitzung am 13.12.2022 beauftragt, den Entwurf einer Aufgabenbeschreibung vorzulegen. Die Vorlage ist zur Sitzung am 9.5.2023 erfolgt.	
Schritt 2	Berufung einer/s Präventionsbeauftragten und Aufgabenübertragung		
	Verantwortlich: Presbyterium		Erledigt am 9.1.2024
	Beschluss	Das Presbyterium hat in der Sitzung am 17.10.2023 die „Aufgabenbeschreibung der/s Präventionsbeauftragten einstimmig beschlossen und in der Sitzung am 9.1.2024 den Presbyter Jürgen Möller einstimmig zum Präventionsbeauftragten der Gemeinde berufen.	

Baustein 3		Erweiterte Führungszeugnisse	
Quellen	<u>Kirchengesetz</u> § 5 III, IV <u>Verordnung zur Durchführung KirG</u> Abschnitt 1 und Anlage 1	<u>Handreichungen</u> Schutzkonzept praktisch Nr. 5 (insb. S. 24-25)	
Hintergründe/ Bedeutung	Gesetzlich ist verbindlich vorgegeben, dass alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende (unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit) ein „Erweitertes Führungszeugnis“ gem. §30a BZRG zunächst bei der Anstellung und dann in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren vorlegen. Für ehrenamtlich Mitarbeitende gilt, dass die Vorlage eines „Erweiterten Führungszeugnisses“ abhängig ist von Intensität und Dauer ihres Kontaktes zu Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Presbyterium. Das „Erweiterte Führungszeugnis“ unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis darin, dass in ihm alle, auch geringfügige, kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen enthalten sind (einschlägige Straftatbestände sind im „Schutzkonzept praktisch“ (s.o.) aufgelistet).		
Ziele	Es wird verhindert, dass „einschlägig“ vorbestrafte Menschen als haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitende eingestellt bzw. weiterbeschäftigt werden und dass „einschlägig“ vorbestrafte ehrenamtlich Mitarbeitende gefahrenrelevanten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen bekommen.		
Schritt 1	Erstellen von Personallisten (Haupt- Neben- und Ehrenamtlern) und einer Übersicht der aktuell vorliegenden „Erweiterten Führungszeugnissen“ (incl. Datum)		
	Verantwortlich: AG Schutzkonzept		Erledigt am 14.11.2023
	Erledigt durch	Die AG hat eine Personalliste als Grundlage für die Entscheidung erarbeitet und dem Presbyterium zur Sitzung am 14.11.2023 vorgelegt.	
Schritt 2	Festlegung, von welchen Mitarbeitenden „Erweiterte Führungszeugnisse“ eingeholt werden müssen unter Beachtung der Regelungen in der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes		
	Verantwortlich: Presbyterium		Erledigt am 14.11.2023
	Beschluss	Das Presbyterium hat in der Sitzung am 14.11.2023 die vorgelegte Personalliste als vollständig anerkannt und auf dieser Grundlage beschlossen, von welchen Mitarbeitenden „Erweiterte Führungszeugnisse“ einzuholen sind.	
Schritt 3	Festlegung von verbindlichen Verfahrensweisen zur <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufforderung zur Vorlage, ○ Einsichtnahme, ○ Administration und Dokumentation sowie ○ zum Controlling 		
	Verantwortlich: Presbyterium		Erledigt am 9.4.2024
	Beschluss	Der Präventionsbeauftragte hat zur Sitzung am 9.4.2024 den Entwurf einer „Prozessbeschreibung“ vorgelegt, in der unter Nr. 2 die verbindlichen Verfahrensweisen zum Umgang mit „Erweiterten Führungszeugnissen“ geregelt sind. Das Presbyterium hat dem Entwurf in der Sitzung am 9.4.2024 zugestimmt und die „Prozessbeschreibung“ einstimmig beschlossen.	

Baustein 4		Verhaltenskodex	
Quellen	<u>Kirchengesetz</u> § 6 III Nr. 3 § 4 II, III	<u>Handreichungen</u> Schutzkonzept praktisch Nr. 3 (S. 14-15) Arbeitshilfe Kirchenkreis S. 29	
Hintergründe/ Bedeutung	Die Presbyterien sollen sich bei der Entwicklung von Schutzkonzepten an bestimmten Standards orientieren. Dazu gehört u.a. ein „einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer spezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärungen, deren Inhalt regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden.“ Idealerweise soll dieser Verhaltenskodex unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen, Mitarbeitenden und Leitungspersonen ausformuliert und schriftlich fixiert werden und von den Mitarbeitenden (Haupt-, Neben- und Ehrenamtler) unterzeichnet werden. Neben der einmaligen Unterschrift soll auch ein regelmäßiges Gespräch einer Leitungsperson zu dieser Thematik mit den Mitarbeitenden stattfinden. Der Verhaltenskodex soll zum Thema eines jeden Bewerbungsgesprächs gemacht werden.		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Allen Mitarbeitenden ist klar, wie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen umgegangen werden muss. ○ Potentielle Täter/-innen werden abgeschreckt. 		
Schritt 1	Entwicklung eines Verhaltenskodex		
	Verantwortlich: AG Schutzkonzept“		Erledigt am 17.10.2023
	Erledigt durch	Die AG wurde in der Presbyteriumssitzung am 13.12.2022 beauftragt, den Entwurf eines Verhaltenskodex vorzulegen. Eine entsprechende Vorlage erfolgte zur Sitzung am 17.10.2023	
Schritt 2	Erstellen von Personallisten (Haupt-, Neben- und Ehrenamtler)		
	Verantwortlich: AG Schutzkonzept		Erledigt am 14.11.2023
	Erledigt durch	Die AG hat eine Personalliste als Grundlage für die Entscheidung erarbeitet und dem Presbyterium zur Sitzung am 14.11.2023 vorgelegt.	
Schritt 3	Festlegung, von welchen Mitarbeitenden die Unterzeichnung des Verhaltenskodex erbeten werden soll.		
	Verantwortlich: Presbyterium		Erledigt am 14.11.2023
	Beschluss	Das Presbyterium hat in der Sitzung vom 17.10.2023 den von der AG erarbeiteten Verhaltenskodex einstimmig beschlossen. In der Sitzung am 14.11.2023 wurde die vorgelegte Personalliste als vollständig anerkannt und auf dieser Grundlage beschlossen, welche Mitarbeitenden gebeten werden sollen, den Verhaltenskodex zu unterzeichnen.	
Schritt 4	Festlegung von verbindlichen Verfahrensweisen zur <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterzeichnung ○ Administration und Dokumentation sowie ○ zum Controlling 		
	Verantwortlich: Presbyterium		Erledigt am 9.4.2024
	Beschluss	Der Präventionsbeauftragte hat zur Sitzung am 9.4.2024 den Entwurf einer „Prozessbeschreibung“ vorgelegt, in der unter Nr. 3 die verbindlichen Verfahrensweisen zur Unterzeichnung des Verhaltenskodex geregelt sind. Das Presbyterium hat dem Entwurf in der Sitzung am 9.4.2024 zugestimmt und die „Prozessbeschreibung“ einstimmig beschlossen.	

Baustein 5		Fortbildung	
Quellen	<u>Kirchengesetz</u> § 6 III Nr. 4 § 6 II	<u>Handreichungen</u> Schutzkonzept praktisch Nr. 4 (S. 16-17)	
Hintergründe/ Bedeutung	Die Presbyterien sollen sich bei der Entwicklung von Schutzkonzepten an bestimmten Standards orientieren, u.a. „Fortbildungsveranstaltungen für alle haupt-, neben und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe- und Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation“. Für Presbyterien bedeutet das, dass sie für entsprechende Fortbildungsangebote sorgen und darauf achten müssen, dass alle Mitarbeitenden an den für sie vorgesehenen Schulungen teilnehmen. Eine „Basisschulung“ soll eine flächendeckende, grundlegende Sensibilität etablieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass Personen, die über ein themenbezogenes Grundwissen verfügen, mögliche Gefährdungen eher erkennen und im Verdachtsfall sicherer handeln können. ¹⁷ Die Schulungen sind nicht als einmalige Aktion gedacht, sondern es bedarf regelmäßiger Auffrischung und Aktualisierung. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat Fortbildungsmodule (Basis-, Intensiv- und Leitungsförderung) für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt. Daneben kommt aber auch die Inanspruchnahme von einschlägigen Fortbildungsangeboten anderer Träger in Betracht.		
Ziele	Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind bestmöglich und auf dem jeweils aktuellen Stand zum Thema „sexualisierte Gewalt“ informiert.		
Schritt 1	Erstellen von Personallisten (Haupt-, Neben- und Ehrenamtler) und einer Übersicht aller in den letzten 3 Jahren absolvierten einschlägigen Schulungen		
	Verantwortlich: AG Schutzkonzept		Erledigt am 14.11.2023
	Erledigt durch	Die AG hat eine Personalliste als Grundlage für die Entscheidung erarbeitet und dem Presbyterium zur Sitzung am 14.11.2023 vorgelegt.	
Schritt 2	Festlegung, welchen Mitarbeitenden Fortbildungsangebote gemacht werden		
	Verantwortlich: Presbyterium		Erledigt am 14.11.2023
	Beschluss	Das Presbyterium hat in der Sitzung am 14.11.2023 die vorgelegte Personalliste als vollständig anerkannt und auf dieser Grundlage beschlossen, welche Mitarbeitenden Fortbildungsangebote gemacht werden.	
Schritt 3	Festlegung von verbindlichen Verfahrensweisen zur <ul style="list-style-type: none"> ○ personenbezogenen Erstellung von Fortbildungsangeboten ○ Administration und Dokumentation sowie ○ zum Controlling 		
	Verantwortlich: Präventionsbeauftragte/r		Erledigt am 9.4.2024
	Beschluss	Der Präventionsbeauftragte hat zur Sitzung am 9.4.2024 den Entwurf einer „Prozessbeschreibung“ vorgelegt, in der unter Nr. 4 die verbindlichen Verfahrensweisen zu Fortbildungsfragen geregelt sind. Das Presbyterium hat dem Entwurf in der Sitzung am 9.4.2024 zugestimmt und die „Prozessbeschreibung“ einstimmig beschlossen.	

¹⁷ EKIR.info, Juni 1922, Seite 7, Zitat OKR´in Henrike Tetz

Baustein 6		Beschwerdemanagement	
Quellen	<u>Kirchengesetz</u> § 6 III Nr. 7	<u>Handreichungen</u> Schutzkonzept praktisch Nr. 8.1 (S. 32-39) Rahmenschutzkonzept Nr. 5.1, 5.2	
Hintergründe/ Bedeutung	<p>Die Presbyterien sollen sich bei der Entwicklung von Schutzkonzepten an bestimmten Standards orientieren. Dazu gehört u.a. die „Einrichtung eines transparenten Beschwerdeverfahrens“.</p> <p>Ein verbindlich geregelter Ablauf, wie in der Gemeinde mit Beschwerden umgegangen wird, schafft Handlungsoptionen bei Problemstellungen, die auf andere Weise nicht gelöst werden können. Das betrifft sowohl Beschwerden von außerhalb der Gemeinde als auch von Gemeindemitgliedern, von allen Mitarbeitenden und von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Wichtig: Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt greift der Interventionsplan (Baustein 7) unserer Gemeinde.</p>		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Alle Personen haben eine Möglichkeit, erkannte Fehler, Unzulänglichkeiten und Unzufriedenheit auf geordnetem Wege zu kommunizieren und die Sicherheit, dass Lösungen und Antworten gesucht werden. ○ Es besteht eine offene Fehlerkultur, die es möglich macht, Fehler anzusprechen und einzugestehen (anstatt aus Angst, Bequemlichkeit, pp nicht zu thematisieren, auszusitzen und resignieren). ○ Begangene Fehler werden in erster Linie als Möglichkeit begriffen, Arbeit bzw. Verhalten künftig zu verbessern (Beschwerde als Lernchance). 		
Schritt 1	Entscheidung, ob in der Gemeinde ein formales Beschwerdemanagement entwickelt und implantiert werden soll.		
	Verantwortlich: Presbyterium		Zunächst zurückgestellt
	Beschluss	<p>Das Presbyterium hat in der Sitzung am 9.4.2024 beschlossen: <i>„Mit der Umsetzung des Bausteins 7 (Interventionsplan) wurde ein „spezielles“ Beschwerdemanagement für Fälle sexualisierter Gewalt in weitem Sinn implementiert. Ein darüberhinausgehendes Beschwerdemanagement für alle übrigen denkbaren Beschwerdefälle soll von der hier vorliegenden Thematik entkoppelt und zunächst nicht weiter verfolgt werden.“</i></p>	

Baustein 7		Interventionsplan	
Quellen	<u>Kirchengesetz</u> § 6 I Nr. 2 § 6 III Nr. 6 § 6 III Nr. 8 §§ 7,8 <u>Verordnung zur Durchführung KirG</u> Abschnitte 2 und 3	<u>Handreichungen</u> Schutzkonzept praktisch Nr. 8.2 (S. 32, 40-48) Rahmenschutzkonzept, Nr. 6.3 Arbeitshilfe Kirchenkreis S. 18-24	
Hintergründe/ Bedeutung	<p>Presbyterien sind dafür verantwortlich, dass in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt angemessen im Rahmen eines strukturierten Handlungsplans interveniert wird. Daneben bestehen für alle Mitarbeitenden Meldepflichten gegenüber der Ansprech- und Meldestelle bei der EKIR, die auch beratende Aufgaben wahrnimmt. Der Kirchenkreis Gladbach-Neuss hat Vertrauenspersonen benannt und richtet bei Bedarf ein Fach- bzw. Krisenteam ein. Im Interventionsplan unserer Gemeinde sind die Rechte und Pflichten insbesondere der Vorgesetzten und der/des Präventionsbeauftragten in Einklang zu bringen mit den Aufgaben und Pflichten vorgeordneter Ebenen und möglichst trennscharf zu beschreiben.</p>		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Verdachts- oder Mittelungsfällen besteht für alle Beteiligten größtmögliche Handlungssicherheit ○ Rechte von Betroffenen und Verdächtigen (Unschuldsvermutung) werden gewahrt ○ Die Institution Kirche geht transparent und nachvollziehbar mit dem Sachverhalt um 		
Schritt 1	Erstellung eines Interventionsplans		
	Verantwortlich: AG „Schutzkonzept“		Erledigt am 17.10.2023
	Erledigt durch	Die AG wurde in der Presbyteriumssitzung am 13.12.2022 beauftragt, den Entwurf eines Interventionsplans vorzulegen. Die Vorlage erfolgte zur Sitzung am 17.10.2023.	
Schritt 2	Beschluss Interventionsplans		
	Verantwortlich: Presbyterium		Erledigt am 17.10.2023
	Beschluss	Das Presbyterium hat in der Sitzung am 17.10.2023 einen gemeindeinternen Interventionsplan einstimmig beschlossen.	

Baustein 8		Präventionsarbeit	
Quellen	<u>Kirchengesetz</u> § 6 III Nr. 1 § 6 III Nr. 5	<u>Handreichungen</u> Rahmenschutzkonzept Nr. 4 Schutzkonzept praktisch Nr. 6 (S. 27-29) Nr. 7 (S. 30-31) Nr. 9 (S. 50)	
Hintergründe/ Bedeutung	<p>Die Presbyterien sollen sich bei der Entwicklung von Schutzkonzepten an bestimmten Standards orientieren. Dazu gehört u.a., dass eine „einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention“ erfolgt. Zudem sollen „Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern“ entwickelt und in der Gemeinde verankert werden. Daraus ergeben sich zwei wesentliche Hinweise und Ansatzpunkte für die Präventionsarbeit in der Gemeinde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Da in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie in Fragen des Kinderschutzes und der Prävention sexualisierter Gewalt sowohl auf kommunaler als auch überregionaler Ebene eine Vielzahl von Akteuren mit hoher Expertise tätig sind, ist eine Vernetzung aus mehreren Gründen sinnvoll. Einerseits kann auf externe Expertise bei eigenen Überlegungen zu Präventionsangeboten zurückgegriffen werden, andererseits stehen im Interventionsfall kompetente Partner zur Verfügung, die helfen können, den Schaden zu minimieren. 2. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie Betroffenen stellt einen eigenständigen zentralen Bestandteil des Konzepts dar (s.o. Schutzkonzept praktisch, Nr. 6). Daraus ergibt sich die Aufgabe für die Gemeinde, solche Möglichkeiten der Beteiligung zu suchen und zu etablieren. 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sowie alle Gemeindemitglieder sind für die Thematik sensibilisiert. ○ Die gemeindliche Präventionsarbeit nutzt die vielfältige Expertise interner und externer Akteure. ○ Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sind in die Entwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen. 		
Schritt 1	Festlegung von Verfahrensweisen zur gemeindeinternen Präventionsarbeit		
	Verantwortlich: Presbyterium		Erledigt am 9.4.2023
	Beschluss	<p>Das Presbyterium hat in der Sitzung am 17.10.2023 die „Aufgabenbeschreibung der/s Präventionsbeauftragten einstimmig beschlossen und damit vielschichtige Aufgaben im Rahmen gemeindlicher Präventionsarbeit übertragen. Das Presbyterium hat darüber hinaus in der Sitzung am 9.4.2024 eine „Prozessbeschreibung“ einstimmig beschlossen, in der unter Nr. 5 den Gruppenleitungen Verantwortung übertragen wird, die ihnen anvertrauten Gruppenteilnehmenden in geeigneter Weise mit der Thematik zu befassen und zu sensibilisieren.</p>	

Baustein 9		Regelmäßige Thematisierung und Evaluation	
Quellen		<u>Handreichungen</u> Arbeitshilfe Kirchenkreis S. 5 (Nr. 7) Schutzkonzept praktisch Nr. 10 (S. 51)	
Hintergründe/ Bedeutung	Der Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Inhalte des Schutzkonzeptes müssen regelmäßig im Presbyterium und ggf. auch weiteren Gremien, Gruppen und Kreisen behandelt werden. Die EKIR empfiehlt eine Überprüfung bzw. Evaluation alle 3 – 5 Jahre, um festzustellen, ob die Regelungen greifen, ausreichend sind oder angepasst werden müssen.		
Ziele	Der Schutz vor sexualisierter Gewalt hat in der Gemeinde den seiner Bedeutung angemessenen Platz und ist allen Mitarbeitenden jederzeit präsent.		
Schritt 1	Regelungen vereinbaren, um zu gewährleisten, dass die Thematik in der Gemeinde präsent bleibt und verbindliche Regelung bezüglich einer Evaluation treffen.		
	Verantwortlich: Presbyterium		Erledigt am 9.4.2023
	Beschluss	Die Thematik war in den Jahren 2022 und 2023 regelmäßig TOP in den Presbyteriumssitzungen. Das Presbyterium hat in der Sitzung am 17.10.2023 die „Aufgabenbeschreibung der/s Präventionsbeauftragten einstimmig beschlossen und damit auch Aufgaben im Hinblick auf eine offensive Befassung/ Kommunikation der Thematik übertragen, u.a jährliche Berichtspflichten. Das Presbyterium hat darüber hinaus in der Sitzung am 9.4.2024 eine „Prozessbeschreibung“ einstimmig beschlossen, in der unter Nr. 8 eine verbindliche Regelung bezüglich der Evaluation festgeschrieben ist.	

Baustein 10	Unterstützung und Rehabilitation	
Quellen	<u>Kirchengesetz</u> § 6 I Nr. 3 §§ 9, 10	<u>Handreichungen</u> Rahmenschutzkonzept Nr. 9.1, 9.2 (S. 16)
Hintergründe/ Bedeutung	<p>Presbyterien sind dafür verantwortlich, dass „Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützt werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass zu Unrecht Beschuldigte rehabilitiert und auch die Belange derjenigen berücksichtigt werden, deren Angaben nicht verifiziert werden konnten und nicht zu Konsequenzen geführt haben. Diese Aspekte werden auch in den Interventionsplan aufgenommen, der jedoch vorrangig darauf angelegt ist, Sofortmaßnahmen festzulegen. Unterstützungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen müssen jedoch absehbar langfristiger angelegt sein, so dass erst nach Inkraftsetzung des Interventionsplans entschieden werden kann, inwieweit zu regelnde Überhänge bestehen.</p>	
Ziele	<p>In einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt werden die Belange aller Beteiligten (Betroffene, Zeugen, Tatverdächtige) in angemessener Weise berücksichtigt.</p>	
Schritt 1	<p>Regelungen vereinbaren, um zu gewährleisten, dass im Zusammenhang mit einem Interventionsfall bzw. im Rahmen der Aufarbeitung den Belangen aller Beteiligten Rechnung getragen wird.</p>	
	Verantwortlich: Presbyterium	Erledigt am 9.4.2024
	Beschluss	<p>Das Presbyterium hat in der Sitzung am 9.4.2024 eine „Prozessbeschreibung“ einstimmig beschlossen, in der unter Nr. 6 verbindliche Regelungen im Hinblick auf den Umgang mit Betroffenen und Tatverdächtigen und damit zusammenhängende Verantwortlichkeiten festgelegt wurden.</p>

Baustein 11	Aufarbeitung	
Quellen	<u>Kirchengesetz</u> § 6 I Nr. 4	<u>Handreichungen</u> Rahmenschutzkonzept Nr. 8 (S. 14-15)
Hintergründe/ Bedeutung	Presbyterien sind dafür verantwortlich, dass „Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufgearbeitet werden, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet“. Der Prozess der Aufarbeitung dient nach Intervention, Unterstützung und ggf. Rehabilitierung der strukturierten Erkenntnisgewinnung insbesondere im Hinblick auf bestehende Regelungen, Verantwortlichkeiten und Ablaufprozesse.	
Ziele	Erkenntnisse zur Vermeidung künftiger Fälle und zur Optimierung des Interventionsplans und des Krisenmanagements werden in einem strukturierten Prozess gewonnen und dokumentiert.	
Schritt 1	Regelungen vereinbaren, um zu gewährleisten, dass im Zusammenhang nach Abschluss eines Interventionsfalles eine sachgerechte und an dem, beschriebenen Ziel orientierte Aufarbeitung erfolgt.	
	Verantwortlich: Presbyterium	
	Erledigt am 9.4.2024	
Beschluss	Das Presbyterium hat in der Sitzung am 9.4.2024 eine „Prozessbeschreibung“ einstimmig beschlossen, in der unter Nr. 7 verbindliche Regelungen im Hinblick auf die Aufarbeitung und damit zusammenhängende Verantwortlichkeiten festgelegt wurden.	